

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>29. Sitzung Gemeinsamer FA / 12.09.2022 / 16:00 – 17:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – ESAP – European Single Access Point</b>
<b>Thema:</b>	<b>Standpunkt des Europäischen Rats zum ESAP-Legislativvorschlag</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>29_03_Gem-FA_ESAP-Update_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
29_03	29_03_Gem-FA_ESAP-Update_CN	Cover Note
29_03a	29_03a_Gem-FA_ESAP-Update_Präs	Präsentation zur Darstellung der wesentlichen Inhalte des Standpunkts des Europäischen Rats
29_03b	29_03b_Gem-FA_ESAP-Update_Rat 29_03ba_Gem-FA_ESAP-Update_Rat_Teil 1 29_03bb_Gem-FA_ESAP-Update_Rat_Teil 2 29_03bc_Gem-FA_ESAP-Update_Rat_Teil 3	Standpunkt des Europäischen Rats – öffentlich verfügbar: <a href="https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/29/easier-access-to-corporate-information-for-investors-council-agrees-its-position-on-a-single-access-platform/">https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/29/easier-access-to-corporate-information-for-investors-council-agrees-its-position-on-a-single-access-platform/</a>
29_03c	29_03c_Gem-FA-ESAP_Mitteilung_zur_Beschlussache	Mitteilung zur Beschlussache (10618/22 vom 27.06.2022) – öffentlich verfügbar <a href="https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10618-2022-INIT/en/pdf">https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10618-2022-INIT/en/pdf</a>

Stand der Informationen: 02.09.2022.

## 2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem Gemeinsamen FA wird der Standpunkt des Europäischen Rats vom 29. Juni 2022 zu dem von der Europäischen Kommission im November 2021 vorgelegten Legislativvorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (*European Single Access Point, ESAP*) vorgestellt (vgl. Unterlagen **29\_03a** und **29\_03b**).
- 3 Der Gemeinsame FA soll über den Stand der politischen Verhandlungen des Legislativvorschlags und die wesentlichen Inhalte des Standpunkts des Europäischen Rats informiert werden.

## 3 Stand des Projekts

### 3.1 Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 25. November 2021

- 4 Die Europäische Kommission hat am 25. November 2021 einen Legislativvorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (*European Single Access Point, ESAP*) veröffentlicht (vgl. frühere Unterlagen **27\_03** und **27\_03a**).
- 5 Dieser bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA einzurichtende Zugangspunkt stellt eine der bedeutsamsten Maßnahmen des im September 2020 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Stärkung der Kapitalmarktunion dar.
- 6 Der Legislativvorschlag umfasst den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung des ESAP sowie die Entwürfe einer Omnibus-Verordnung und einer Omnibus-Richtlinie zur Änderung jener zahlreichen Rechtsakte, in denen die meldepflichtigen Informationen verortet sind. Hierzu zählen u.a. die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Aktionärsrechterichtlinie.
- 7 Der Aufbau des ESAP soll gestaffelt erfolgen. Nach dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission soll ESAP von der ESMA bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt werden und stufenweise Zugang zu allen Unternehmens-, Produkt- und sonstigen Informationen gewähren, die von Unternehmen im Rahmen der EU-Finanzmarktvorschriften veröffentlicht werden müssen.
- 8 Im Einzelnen sah der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission die folgende zeitliche Abfolge in Bezug auf die wichtigsten Rechtsakte vor:

<b>Zeitplan</b>	<b>Insgesamt 37 betroffene Rechtsakte</b>
<b>ab 01.01.2024</b>	Transparenzrichtlinie, Leerverkaufsverordnung, Securities Financing Transactions Regulation (SFTR), Prospektverordnung, Taxonomieverordnung
<b>ab 01.01.2025</b>	Übernahmerrichtlinie, Aktionärsrechterichtlinie, Bilanzrichtlinie, Marktmissbrauchsverordnung, Offenlegungsverordnung
<b>ab 01.01.2026</b>	Dokumente und Informationen gem. 27 weiterer EU-Rechtsakte

- 9 Informationen sollen auch auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden können. Dies soll nicht-börsennotierten Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), eine höhere Sichtbarkeit und einen erleichterten Kapitalzugang ermöglichen.

- 10 Parallel zur Veröffentlichung des Legislativvorschlags hat die Europäische Kommission ein Konsultationsverfahren eröffnet. Rückmeldungen waren bis zum 29. März 2022 möglich.
- 11 Das DRSC hat am 24. März 2022 seine [Stellungnahme](#) zum ESAP-Legislativvorschlag an die Europäische Kommission übermittelt.

### 3.2 Standpunkt des Europäischen Rats vom 29. Juni 2022

- 12 Der ESAP-Legislativvorschlag stellt eine derjenigen Gesetzesinitiativen dar, die die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat in einer gemeinsamen Erklärung als eine ihrer gesetzgeberischen Prioritäten für 2022 benannt haben. Dementsprechend beabsichtigen die drei genannten Organe, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit bis Ende 2022 substanzielle Fortschritte in Bezug auf diese Gesetzesinitiative erzielt werden.
- 13 Infolgedessen war der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission bereits Gegenstand umfassender Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen. Im Ergebnis dieser Befassungen hat der Europäische Rat am 29. Juni 2022 seinen Standpunkt zum ESAP-Legislativvorschlag der Europäischen Kommission festgelegt (vgl. Unterlagen **29\_03a** und **29\_03b**).
- 14 Der Standpunkt des Europäischen Rats markiert einen wichtigen Schritt der politischen Verhandlungen, wobei sich zudem bereits eine grundsätzliche Ausrichtung in Bezug auf einige Kernpunkte des Legislativvorschlags abzeichnet.
- 15 Im Rahmen der Bekanntgabe des Standpunkts wurden zudem Kompromisstexte veröffentlicht (vgl. Unterlage **29\_03b**), in denen Änderungen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte des Legislativvorschlags vorgeschlagen werden:
- Zeitplan der ESAP-Errichtung,
  - Überwachung sowie Berichterstattung über die Funktionsweise von ESAP,
  - Architektur der Datenübermittlung an ESAP,
  - Finanzierung von ESAP und
  - Rahmenbedingungen für die Übermittlung von freiwilligen Informationen.
- 16 In seinem Standpunkt teilt der Rat insbesondere eine Veränderung des vorgesehenen Zeitplans der schrittweisen Einführung der ESAP-Plattform mit. Demzufolge sollen wesentliche Teile nicht bereits – wie ursprünglich geplant – 2024, sondern nunmehr erst ab 2026 in Betrieb genommen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die ESMA und die Mitgliedstaaten über genügend Zeit für die technische Umsetzung des Projekts und die Vorbereitung der Datenübermittlung an ESAP verfügen.
- 17 Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf den Aufbau der über ESAP zugänglich zu machenden Informationen eine zeitliche Verschiebung vorgesehen. Nach dem Standpunkt des Europäischen Rats soll der Betrieb von ESAP ab 2026 mit einer Prototypphase (von mindestens sechs Monaten) beginnen. In dieser Phase soll der Betrieb von ESAP mit einer begrenzten Anzahl von

Informationsflüssen erprobt werden. Der weitere Aufbau des ESAP soll dann schrittweise zwischen 2026 und 2030 erfolgen, wobei im Zeitablauf zunehmend mehr Dokumente und Informationen in ESAP zugänglich gemacht werden sollen. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen sollen dabei frühzeitig über ESAP zur Verfügung gestellt werden. Die künftigen CSRD-Angaben sind Bestandteil der Angaben gemäß Bilanzrichtlinie und sollen ab dem 1. Januar 2027 durch ESAP zur Verfügung stehen.

- 18 Im Einzelnen sieht die Position des Europäischen Rats die folgende zeitliche Staffelung der Einbeziehung der Dokumente und Informationen nach Rechtsakten vor:

<b>Zeitplan</b>	<b>Insgesamt 28 betroffene Rechtsakte</b>
<b>36 Monate nach Inkrafttreten</b>	Transparenzrichtlinie, Prospektverordnung
<b>ab 01.01.2027</b>	Aktionärsrechterichtlinie, Bilanzrichtlinie, Leerverkaufsverordnung, Marktmissbrauchsverordnung, Offenlegungsverordnung
<b>ab 01.01.2029</b>	Dokumente und Informationen gem. 12 weiterer EU-Rechtsakte (u.a. Übernahmerichtlinie, Solvabilität II-Richtlinie, Kapitaladäquanzverordnung)
<b>ab 01.01.2030</b>	Dokumente und Informationen gem. 9 weiterer EU-Rechtsakte (u.a. Securities Financing Transactions Regulation (SFTR))

#### **4 Bisherige Befassung des DRSC mit dem ESAP-Legislativvorschlag**

- 19 Das DRSC hat sich mit dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission intensiv befasst.
- 20 Der Legislativvorschlag wurde federführend durch den Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) erörtert. Der FA FB hat sich in seiner 2. Sitzung vom 13./14. Januar 2022 sowie in der 3. Sitzung vom 10./11. Februar 2022 mit dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission befasst.
- 21 Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Legislativvorschlags, insbesondere auch nachhaltigkeitsbezogene Informationen einer breiteren Öffentlichkeit (Investoren, Finanzmarktteilnehmern, Zivilgesellschaft, etc.) zugänglich zu machen, wurde ergänzend der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) in die Erörterungen einbezogen.
- 22 Zudem hat das DRSC am 16. März 2022 eine Online-Podiumsdiskussion zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung stellte zunächst ein Vertreter der Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission überblicksartig die Inhalte des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission vor. Daran schloss sich eine Podiumsdiskussion an. Dabei beleuchteten die Panelteilnehmer den Kommissionsvorschlag aus verschiedenen Perspektiven (Ersteller, Nutzer, Softwareanbieter).
- 23 Das DRSC hat den Legislativvorschlag zudem im Rahmen der 9. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF am 17. Dezember 2021 vorgestellt und mit den Teilnehmern kritisch diskutiert.

24 Im Ergebnis dieser Befassungen hat das DRSC am 24. März 2022 seine [Stellungnahme](#) zum ESAP-Legislativvorschlag an die Europäische Kommission übermittelt.

Kernaussagen der DRSC-Stellungnahme vom 24. März 2022:

25 In der DRSC-Stellungnahme wird das Legislativvorhaben als wichtig eingestuft und auch die grundsätzliche Zielsetzung des Legislativvorschlags wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des DRSC wird jedoch die konkrete Ausgestaltung der nachgelagerten Level 2-Maßnahmen für die Zielerreichung und den damit verbundenen Aufwand für die Unternehmen entscheidend sein; diese Maßnahmen waren zum Konsultationszeitpunkt noch nicht hinreichend beurteilbar.

26 Positiv wird angemerkt, dass keine neuen Berichtspflichten geschaffen werden und die neuen Meldewege einem *file only once*-Prinzip bei der Datenübermittlung folgen sollen.

27 Sowohl der von der Europäischen Kommission zur Errichtung des ESAP skizzierte Zeitplan bis zum 31. Dezember 2024 als auch der Umfang der zugänglich zu machenden Informationen sowie die intendierten Funktionalitäten von ESAP wurden als sehr ambitioniert eingeschätzt. In einem ersten Schritt sollten daher vorrangig solche Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, die die Finanzmarktteilnehmer zur Erfüllung eigener Berichterstattungspflichten benötigen (wie z.B. Informationen nach der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (SFDR), der Taxonomieverordnung sowie künftig der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)).

28 Zudem regt das DRSC an, die im Rahmen der Einführung des elektronischen Berichtsformats ESEF (*European Single Electronic Format*) gesammelten Erfahrungen bei ESAP zu berücksichtigen. Angeregt wird die Einrichtung eines Forums zum Austausch von Umsetzungs- und Anwendungsfragen nach der Implementierung des ESAP. Zudem sollte ein verbindlicher Prozess zur Lösung von technischen und fachlichen Anwendungsfragen eingerichtet werden.

29 Ferner geht die Stellungnahme auf die Wechselwirkungen des Legislativvorschlags mit dem Entwurf der CSRD ein. Durch den ESAP-Legislativvorschlag sollen zwar lediglich die Bestimmungen der Bilanzrichtlinie zur Offenlegung geändert werden. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass wegen der im Entwurf der CSRD vorgeschlagenen Festlegung des ESEF als Format der Erstellung des (konsolidierten) Abschlusses und (konsolidierten) Lageberichts dieselben formaljuristischen Fragen der elektronischen Aufstellung des (konsolidierten) Abschlusses – die seinerzeit bei der Einführung des ESEF in Deutschland diskutiert wurden – zu erwarten sind (wie z.B. in Bezug auf die Informationsrechte der Gesellschafter sowie die Prüfung des elektronischen Formats).